

(No. 37.) Allgemeines Cartell für sämtliche Staaten des Deutschen Bundes.

Nachdem in der am 10ten Februar dieses Jahres abgehaltenen Aten Sitzung der hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. ein allgemeines Cartell für sämtliche Bundesstaaten festgesetzt worden ist, so wird, dasselbe, auf höchsten Befehl, nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Sign. Gera, den 13ten April 1821.

Kürstl. Keuß.-Pl. gemeinschaftl. Regierung das
von Strauch.

vd. Dinger.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom Aten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Desertieure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit